



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 444/20

vom  
26. Januar 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 16. September 2020 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend nimmt der Senat wegen der Mängel in der Darstellung des Ergebnisses des molekulargenetischen Gutachtens auf die Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Zuschrift vom 15. Dezember 2020 Bezug.

Sander

Schneider

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Vorinstanz:

Lüneburg, LG, 16.09.2020 - 2106 Js 27908/19 22 KLS 9/20